

BVGer D-4710/2025 vom 26. Mai 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4710_2025_d20250526

FR: TAF D-4710/2025 du 26 mai 2025

IT: TAF D-4710/2025 del 26 maggio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 26. Mai 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

D-4710/2025 Seite 5 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – nach fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für

D-4710/2025 Seite 6 gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides vorab aus, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht in Bezug auf seine Aufenthalte, seine Biografie (Ausbildung) und seine Kontaktmöglichkeiten in die Heimat in grober Weise verletzt habe. Abklärungen hätten ergeben, dass er in F. _____ gelebt und dort einen Universitätsabschluss erlangt habe. Weiter sei aus seinem Facebook-Profil ersichtlich, dass er mit Mitgliedern seiner Kernfamilie und Personen aus seinem Geburtsort in Verbindung stehe. Die in der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör vorgetragene Erklärung würden mangels Glaubhaftigkeit zu keiner anderen Beurteilung führen. Weiter könne gestützt auf die Erkenntnisse betreffend Aufenthalt in F. _____ nicht geglaubt werden, dass der Beschwerdeführer erst anlässlich seiner Ausreise erstmals Ausweispapiere erhalten habe. Zudem würden seine Angaben zur Organisation seiner Ausreise und zu seinem Reiseverlauf und unplausibel ausfallen, weshalb sie nicht geglaubt werden könnten. Die Schilderungen des Beschwerdeführers zum fluchtauslösenden Ereignis (Angriff im [...]) würden nicht den Eindruck vermitteln, als hätte sich dieser Vorfall zum geltend gemachten Zeitpunkt und im geltend gemachten Kontext ereignet. Die Erzählung sei zwar ausführlich ausgefallen und mit einigen Realkennzeichen versehen gewesen, jedoch auffallend chronologisch und wiederholend. Nachfragen zu den Schilderungen hätten nicht mit dem zu erwartenden Konkretisierungsgrad beantwortet werden können. Aufgrund des Alters des Beschwerdeführers wäre zu erwarten gewesen, dass er ausführlich über seine eigenen Überlegungen, Gedanken und Gespräche mit den Fluchthelfern sowie seinen Brüdern hätte berichten können. Ferner seien auch seine Angaben zur Ausstellung seiner Reisedokumente und Ausreise oberflächlich und unplausibel geblieben. Es widerspreche der allgemeinen Logik des Handelns, dass er erst nach seiner Auskunft herausgefunden habe, wo er effektiv hingeflogen sei. Die eingereichten medizinischen Unterlagen würden an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen, auch wenn diese wiederholt erwähnen würden, dass die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers in Zusammenhang mit den traumatischen Ereignissen (Tötung des Vaters und des Bruders) zusammenhängen würden respektive könnten. Psychische

D-4710/2025 Seite 7 Probleme seien im Rahmen der Anhörung zu berücksichtigen. Anlässlich der Anhörung sei dem Gesundheitszustand und dem Wohlbefinden des Beschwerdeführers Rechnung getragen worden und es seien regelmässige Pausen gemacht

worden. Gestützt auf die Arztberichte könne keine Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers abgeleitet werden, da bei der Erstellung des Berichts in der Regel unhinterfragt auf die Aussagen der gesuchstellenden Person abgestellt werde. Die Glaubhaftigkeitsprüfung müsse jeweils durch die Asylbehörden vorgenommen werden. Es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass seinen gesundheitlichen Problemen effektiv die geltend gemachten Vorbringen zu Grunde liegen. Der Vollständigkeit halber sei hinsichtlich der weiteren Vorbringen Folgendes festzuhalten. Das Vorbringen betreffend Diskriminierung und Schikanie aufgrund der Ethnie der Mutter erreiche die hohe Schwelle der flüchtlingsrechtlichen Intensität nicht, da die Angaben zu den Problemen allgemein gehalten seien und keine konkreten Rückschlüsse auf seine eigene Situation zulassen würden. Zudem sei nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer in den Kongo zurückgekehrt wäre, wenn er aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit seiner Mutter einem Verfolgungsrisiko ausgesetzt gewesen wäre. Er habe abgesehen vom Vorfall im (...) nie Probleme mit der Gruppierung der Mai-Mai gehabt und auch sonst nie konkrete Probleme mit Drittpersonen, Organisationen oder Behörden. Es sei daher nicht anzunehmen, dass er im Kongo als Zugehöriger der E. _____ wahrgenommen worden sei und ihm deshalb ein menschenwürdiges Leben verunmöglicht worden wäre. Das in der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör geltend gemachte Vorbringen, wonach der Vater des Beschwerdeführers ein enger Vertrauter des ehemaligen Präsidenten G. _____ gewesen sei, sei als nachgeschoben und somit als unglaubhaft zu qualifizieren. Aufgrund des Todes seines Vaters sei nicht davon auszugehen, dass die Behörden ein anhaltendes und aktuelles Interesse an dessen Ergreifung hätten. Die Wahrscheinlichkeit einer allfälligen Reflexverfolgungsmassnahme erscheine sehr gering. Der Beschwerdeführer sei nie politisch oder religiös aktiv gewesen, weshalb die Behörden ihn kaum als oppositionelle Person im Visier haben dürften. Zudem seien den Akten keine Hinweise zu entnehmen, wonach der Beschwerdeführer jemals schwerwiegenden Nachteilen wegen seines Vaters ausgesetzt gewesen sei. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass ihm ein menschenwürdiges Leben im Kongo verunmöglicht werde oder er flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu befürchten habe.

D-4710/2025 Seite 8

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Beschwerdeschrift und in der Beschwerdeergänzung im Wesentlichen den von ihm vorgetragene Sachverhalt und zitiert Passagen aus seiner Stellungnahme zum rechtlichen Gehör betreffend das Vorbringen zur politischen Verbindung seines Vaters, die Situation der Stammeszugehörigkeit seiner Mutter sowie den Schutz seiner Daten. Weiter entgegnet er, dass er seine Reisepapiere, welche er für die Reise und den Aufenthalt in F. _____ gebraucht habe, nicht habe behalten können, da er sich vor ethnisch motiviertem Hass habe schützen müssen. Zudem habe er seine Asylgründe ausführlich beschrieben und alle Fragen so beantwortet, wie es von ihm zu erwarten gewesen sei. Er habe seine Gefühle beschrieben und das Gespräch mit einem der Fluchthelfer wiedergegeben.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM zu Recht zur Erkenntnis gelangt ist, die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen würden

weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit genügen, weshalb die Flüchtlingseigenschaft zu verneinen und das Asylgesuch abzuweisen sei. Auf die Argumente der Vorinstanz kann – mit den nachfolgenden Ergänzungen – verwiesen werden. Wie sogleich zu zeigen sein wird, vermögen die unsubstantiierten Einwände in der Beschwerdeschrift und der Beschwerdeergänzung zu keiner anderen Einschätzung zu führen.

E. 6.2

Vorab ist dem SEM darin zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer in grober Weise gegen seine Wahrheits- und Mitwirkungspflicht im Asylverfahren verstossen hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Verfügung vom 26. Mai 2025 Ziff. II.1, S. 5 ff.). Der Beschwerdeführer bestreitet den festgestellten Verstoss gegen die Wahrheits- und Mitwirkungspflicht auf Beschwerdeebene auch nicht. Die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers ist angesichts seines Verhaltens als erheblich beeinträchtigt zu beurteilen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer belässt es in seinen Eingaben auf Beschwerdeebene im Wesentlichen dabei, den bereits vorgetragenen Sachverhalt zu wiederholen. Soweit er entgegnet, dass er seine Asylgründe ausführlich beschrieben und die Fragen in erwartbarer Art und Weise beantwortet habe, ist ihm entgegenzuhalten, dass er mit diesem Einwand die ausführliche Argumentation des SEM nicht zu entkräften vermag. Ebenso wenig D-4710/2025 Seite 9 vermag er aus seinem Einwand, dass er seine Gefühle beschrieben und das Gespräch mit einem Fluchthelfer wiedergegeben habe, etwas zu seinen Gunsten abzuleiten. Die Vorinstanz hat zutreffend und ausführlich dargelegt, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht als glaubhaft erachtet werden können. Die pauschalen Ausführungen des Beschwerdeführers auf Beschwerdeebene vermögen diese Einschätzung nicht umzustossen, da eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen fast gänzlich fehlt.

E. 6.4

Weiter hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass den weiteren Asylvorbringen des Beschwerdeführers (Zugehörigkeit zur Ethnie der E._____ mütterlicherseits sowie frühere Aktivitäten des Vaters) keine Asylrelevanz zukomme, soweit sie überhaupt geglaubt werden könnten. Die Zitate aus seiner Stellungnahme zum rechtlichen Gehör vermögen die vorinstanzliche Einschätzung nicht zu entkräften. Zudem ergeben sich aus den Akten weder Hinweise auf eine aktuelle flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers noch auf begründete Furcht, einer solchen ausgesetzt zu sein.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgung respektive eine begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

D-4710/2025 Seite 10 Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Das SEM beurteilte den Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich. Es verwies dabei einerseits auf die festgestellte Verletzung der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht und berücksichtige die konkreten Verhältnisse in Bezug auf den Beschwerdeführer. Andererseits führte es die gesundheitlichen Beeinträchtigungen (hauptsächlich [...] und chronische [...] in der Risikokategorie «mässig»; Nebendiagnosen [...] [kein Therapie- bedarf], [...], [...] [immunologisch kontrolliert], [...] links nach [...] und [...] mit [...]) auf und äusserte sich ausführlich und gestützt auf Quellenanga- ben zu entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland und der Erhältlichkeit der benötigten Medikation.

E. 8.2.2

Im Hinblick auf den Wegweisungsvollzug verwies der Beschwerde- führer in seinen Beschwerdeeingaben einzig auf seinen gesundheitlichen Zustand.

E. 8.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.3.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.3.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

D-4710/2025 Seite 11

E. 8.3.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.3.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten und durch entsprechende Arztberichte belegten gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen zu keinem anderen Ergebnis (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H., bestätigt durch Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer 57467/15, §§ 121 ff., und zum Ganzen auch BVGE 2017 VI/7 E. 6). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.3.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

D-4710/2025 Seite 12

E. 8.4.2

In Kongo (Kinshasa) herrscht keine landesweite Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. In individueller Hinsicht kann jedoch gemäss der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts die Rückkehr von Personen aus Kongo (Kinshasa) grundsätzlich nur dann als zumutbar bezeichnet werden, wenn die betroffene Person ihren letzten Wohnsitz in der Hauptstadt Kinshasa oder einer anderen, über einen Flughafen verfügenden Stadt im Westen des Landes hatte, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt. Trotz Vorliegens der vorstehend genannten Kriterien ist der Vollzug der Wegweisung jedoch – nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände – in aller Regel nicht zumutbar, wenn die zurückzuführende Person (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits in einem vorangeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet oder wenn es sich bei ihr um eine alleinstehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netzwerk verfügende Frau handelt (vgl. dazu das Referenzurteil des BVGer E-731/2016 vom 20. Februar 2017 E. 7.3, sowie beispielsweise das Urteil BVGer E-4739/2020 vom 25. November 2020 E. 9.4 und E-4357/2023 vom 29. August 2023 E. 8.3.3).

E. 8.4.3

Betreffend Zumutbarkeit des Vollzugs wird zunächst auf die zutreffenden und umfassenden Ausführungen der Vorinstanz zur individuellen und medizinischen Situation des Beschwerdeführers verwiesen (vgl. Verfügung vom 26. Mai 2025 Ziff. III.2, S. 13 ff.). Als zutreffend erweist sich insbesondere auch die Argumentation des SEM hinsichtlich der Verletzung der Mitwirkungspflicht und deren Folgen. Die Vorinstanz hat sich sodann – soweit angesichts des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers möglich – differenziert zur gesundheitlichen Situation und den Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland des Beschwerdeführers geäußert. Aus den auf Beschwerdeebene zusätzlich eingereichten Dokumenten (H. _____ vom 22. Juni 2025 und Verlaufskontrolle [...] des Kantonsspitals I. _____ vom 25. Mai 2025) ergeben sich keine neuen Erkenntnisse. Den vorinstanzlichen Ausführungen wird auf Beschwerdeebene nichts Stichhaltiges entgegengesetzt. Den Akten lassen sich aus der Sicht des Gerichts ebenfalls keine Gründe entnehmen, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen.

E. 8.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

D-4710/2025 Seite 13

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und –

soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe bezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4710/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.